

die Beschwerdegegnerin 1) zu berücksichtigen sind und mit welchen (prozessualen) Instrumenten eine Herabsetzungsschuldnerin (die Beschwerdegegnerin 1) die(se) notwendigen Informationen von einer anderen begünstigten Person (der Beschwerdegegnerin 2) erlangen kann und ebenso, wie Zuwendungen mit verwirkter Herabsetzungsklagefrist bei der Herabsetzungsreihenfolge zu berücksichtigen sind.

3. Wirtschaftsrecht/Droit économique

3.2. Gesellschaftsrecht – allgemein/ Droit des sociétés – en général

3.2.4. Aktienrecht/Droit de la société anonyme

Grenzen der organschaftlichen Vertretungsmacht bei Interessenkonflikt

Besprechung von BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_179/2025 vom 30. Juli 2025, A. AG gegen B. Holding AG und C. AG, ungerechtfertigte Bereicherung.



MARC WOHLGEMUTH*



EMMANUEL DIESCH**

Der Entscheid schärft die Grenzen der organschaftlichen Vertretungsmacht bei qualifizierten Interessenkonflikten. Laut Bundesgericht vermag die formelle Zeichnungsberechtigung ein wirksames Mandat nicht zu ersetzen, wenn Organpersonen erkennbar gesellschaftsfremde Interessen verfolgen. In solchen Konstellationen entfällt die Mandatsgrundlage mit der Folge, dass ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch hinsichtlich bereits bezahlter Honorare besteht. Zugleich konkretisiert der Entscheid die prozessualen Anforderungen an die Substantiierung und die Bestreitung bei internen Honorarnoten und ordnet diese nach Massgabe der Informationsnähe der Parteien ein.

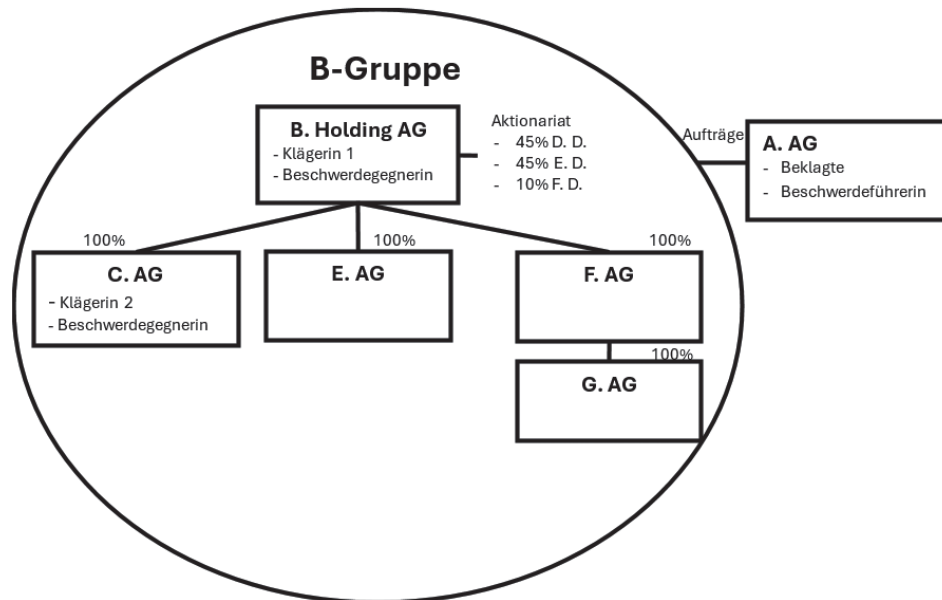
I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

A. Sachverhalt

Die B. Holding AG wird zu je 45 Prozent von den Geschwistern D. D. und E. D. gehalten, während F. D., die Tochter von D. D., die verbleibenden 10 Prozent der Aktien hält. Die C. AG ist eine hundertprozentige Tochter-

* MARC WOHLGEMUTH, MLaw, Rechtsanwalt, Inhaber des Zürcher Notarpatents, Linde Law AG, Zürich und Chur.

** EMMANUEL DIESCH, MLaw, Basel.



gesellschaft der B. Holding AG. Beide Gesellschaften (nachfolgend «Klägerinnen» und «Beschwerdegegnerinnen») gehören zur sogenannten B.-Gruppe, zu der weitere Gesellschaften zählen, namentlich die E. AG und die F. AG, wobei letztere sämtliche Aktien der G. AG hält.¹

Dem Verwaltungsrat der B. Holding AG gehörten im massgebenden Zeitraum von Spätsommer 2015 bis Dezember 2017 D. D., E. D. sowie H. als Präsident an. Eine vergleichbare Organzusammensetzung bestand bei der F. AG, der G. AG und der E. AG. Bei diesen Gesellschaften schied D. D. am 8. Februar 2016 aus dem Verwaltungsrat aus.²

H. war vom 14. Juli 2015 bis zu seinem Rücktritt am 28. April 2016 Mitglied des Verwaltungsrats der C. AG. Nach seinem Rücktritt war die C. AG nicht mehr ordnungsgemäss organisiert, bis am 5. Januar 2017 ein Verwaltungsratsmitglied gerichtlich eingesetzt wurde. Dieses blieb bis am 16. August 2018 im Amt.³

Zwischen D. D. und E. D. bestand seit längerer Zeit ein Streit im Zusammenhang mit dem Nachlass ihrer Eltern. In diesem Kontext waren zahlreiche zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren hängig, darunter mehrere Organisationsmängelverfahren betreffend Gesellschaften der B.-Gruppe.⁴

Die A. AG mit Sitz in U. (nachfolgend «Beklagte» und «Beschwerdeführerin») betreibt eine Anwaltskanzlei und

erbringt Rechtsdienstleistungen. Zwischen Spätsommer 2015 und Dezember 2017 erbrachte die Beklagte anwaltliche Leistungen für verschiedene Gesellschaften der B.-Gruppe. Die Mandatierung erfolgte jeweils durch E. D. oder H. im Namen der betroffenen Gesellschaften. Für ihre Leistungen stellte die Beklagte Rechnungen, die von Gesellschaften der B.-Gruppe vollständig bezahlt wurden.⁵

Strittig blieb, ob die Beklagte für bestimmte Leistungen rechtsgültig mandatiert worden war und ob die entsprechenden Honorarzahlungen zu Recht erfolgt waren.⁶ Der Streit betraf insbesondere Honorare für die Vertretung mehrerer Gruppengesellschaften in vier Organisationsmängelverfahren sowie für eine Aktennotiz vom 13. April 2016, mit welcher konkursbezogene Abklärungen vorgenommen wurden.⁷ In diesem Zusammenhang traten die F. AG, die G. AG und die E. AG ihre allfälligen Forderungen gegenüber der Beklagten an die B. Holding AG ab.⁸

B. Prozessgeschichte

Am 4. Mai 2021 erhoben die Klägerinnen beim Kantonsgericht Zug Klage auf Rückzahlung bezahlter Honorare wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Das Kantonsgericht wies die Klage mit Entscheid vom 29. Januar 2024 ab.⁹

¹ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.a.

² BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.a.

³ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.a.

⁴ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.a.

⁵ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.b.

⁶ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.b.

⁷ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.b, E. 2.1.

⁸ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, A.b.

⁹ BGer, 4A_179/2025, 30.7.2025, B.a.